BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

Das Land Steiermark

➔ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Bearb.: Birgit Fuchsberger
Tel.: +43 (3152) 2511-215
E-Mail: bhso-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-378067/2025-38

Feldbach, am 16.10.2026

Ggst.: Fleischhof Raabtal GmbH, 8324 Kirchberg an der Raab
Abbruch und Zubau Kühllager, Zubauten Technikraum, Spänelager, Brückenwaage, Ergänzungen der Maschinen und HKLS, Erweiterung PV-Anlage, 48 Parkplätze und Waschplatz in 8324 Berndorf 119 -
gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlagenänderungen
Kundmachung für 30.11.2026 - 9.30 Uhr

Kundmachung

(öffentliche Bekanntmachung)

Die **Fleischhof Raabtal Gmbh; 8324 Kirchberg an der Raab, Berndorf 119,** hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die **Änderung der Betriebsanlage (Abbruch und Zubau Kühllager, Zubauten Technikraum, Spänelager, Brückenwaage, Ergänzungen der Maschinen und HKLS, Erweiterung PV-Anlage, 48 Parkplätze und Waschplatz) in 8324 Kirchberg an der Raab, Berndorf 119, auf Grundstück Nr. 1513/1, KG. 62126 Kirchberg an der Raab,** angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 30. November 2026
Beginn um 9.30 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle
8324 Berndorf 119

Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine Sitzgelegenheit samt Tisch für ca. 6 Personen mit Stromanschluss (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin: Fuchsberger Birgit

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung:
Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme:
Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen:
Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten **verlieren Sie Ihre Parteistellung.**

Schutzinteressen:
Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Hinweise und Bestimmungen

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-215) möglich.

Angeschlagen am: 20.10.2026
Abgenommen am: 30.11.2026

Gemeinde Kirchberg a.d.R. 3 Pol. Bezirk Südoststeiermark